

Theater Lübeck gGmbH

Von: Christian Schwandt Theater Lübeck gGmbH <C.Schwandt@theaterluebeck.de>

Gesendet: Freitag, 31. Juli 2020 07:22

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Anhörung Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Theater)
Drucksache 19/2119

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit, bei der Neuregelung des Finanzausgleichs Schleswig-Holstein (Drucksache 19/2119) zu § 20 Zuweisungen für Theater und Orchester Stellung zu nehmen.

Insbesondere möchten wir zu S. 139 „jährliche Steigerungsrate der Zuweisungen“ Stellung nehmen. Notwendig ist es aber auch zur „Verteilung der Zuweisung“ unter den drei Trägern, nämlich der Landeshauptstadt Kiel, der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden und Kreisen, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind, Stellung nehmen. Außerdem halten wir im Erlaß der Landesregierung die Regelung 4.3 „Leistungsbezogener Anteil der Zuweisung“ für nicht zielorientiert und unter Corona-Bedingungen, aber auch unter normalen Bedingungen, für nicht durchführbar und kontraproduktiv. Die Punkte 2 und 3 sind aus der Drucksache alleine nicht verständlich. Dafür ist es notwendig, die „Richtlinie über Zuweisungen für Theater und Orchester nach §14 des (aktuellen) Finanzausgleichsgesetzes“ (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019, Ausgabe 25. November 2019 S.1102 ff.) zu kennen. Wichtig ist die Stellungnahme zu den Punkten 2 und 3 deshalb, weil die Landesregierung bei der Drucksache 19/2119 in den Erläuterungen (S.164) deutlich macht, dass die Regelungen zum Vorwegabzug der Theater und Orchester im Übrigen aus dem bisherigen FAG übernommen wurden und unverändert fortgeführt werden sollen.

1. „Jährliche Steigerungsrate der Zuweisung“

Das Theater Lübeck begrüßt, dass die Steigerungsrate des Vorwegabzuges ab dem Jahr 2021 bis auf Weiteres von pro Jahr von 1,5 Prozent auf 2,5 Prozent erhöht wird.

In der Vorlage der Landesregierung werden die Vorwegabzüge im FAG pro Jahr um 2,5 Prozent erhöht. Dies ist notwendig, wenn die Lohn- und Gehaltssteigerungen ausgeglichen werden sollen. Lohn- und Gehaltskosten machen bei allen drei öffentlichen Theatern des Landes etwa 80 Prozent der Gesamtkosten aus. Die durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen der Jahre 2014 bis 2017 betragen etwas über 2,5 Prozent. 2018 und 2019 betragen sie in den drei Theatern unterschiedlich zwischen 3,1 und 3,9 Prozent. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, in den Jahren 2021 bis 2024 ff. die FAG Vorwegabzugssumme jährlich um 2,5 Prozent zu erhöhen. Die genaue Erhöhung der Lohn- und Gehaltskosten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ergibt sich in den Monaten September 2021 bis März 2022, wenn die drei Tarife TVöD, NV-Bühne und TVK, die für die drei Theater gelten, neu verhandelt werden.

Relevant wird für die Theater auch die Erhöhung des Bundesmindestlohnes sein. Beim Theater Lübeck arbeiten knapp 25 Prozent der Mitarbeiter für Mindestlohn oder knapp darüber, beim Landestheater sind es nach meinen Schätzungen etwa genauso viele, beim Theater Kiel, das etwas besser bezahlt als die beiden anderen Theater, ca. 20 Prozent. Die bereits beschlossene Zeitreihe der Mindestlohnerhöhungen bis Ende 2022 (aktuell 9,35 Euro; 01.01.2021 9,50 Euro; 01.07.2021 9,60 Euro; 01.01.2022 9,82 Euro; 01.07.2022 10,46 Euro) bedeutet auf das Kalenderjahr umgerechnet eine Erhöhung von 2,5 Prozent für 2021 und eine Erhöhung von 5,5 Prozent für 2022.

Hinzu kommt die absehbare Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 2022. Für 2021 hat die Bundesregierung ein Moratorium festgelegt; aber ab 2022 erwarten die Arbeitgeberverbände Steigerungen der Personalkosten durch die Erhöhung der jeweiligen Prozentsätze von Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, und Pflegeversicherung von 1 bis 1,5 Prozentpunkten der jeweiligen Lohnsumme.

Fazit: selbst bei niedrigen Tarifabschlüssen im September, werden die 2,5 Prozent Erhöhung der Finanzausgleichssumme schon allein durch die Mindestlohnerhöhung und die Erhöhung des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge überkompensiert sein.

2. Zur Verteilung unter den Standorten Kiel, Lübeck und Gemeinde und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater- und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind

Die Verteilung der Zuweisung halten wir für ungerecht. Sie benachteiligt Lübeck und das Theater Lübeck noch stärker als in der Vergangenheit, weil die Besserstellung des Kieler Theaters und des Landestheaters weiter wächst.

Die Zuwendungen für Theater und Orchester basieren in ihrer Verteilung auf der Förderrichtlinie vom 09. September 1991 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 622) geändert durch den Erlass vom 19. August 1993 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 694). Die Höhe der Zuwendung ist dabei in den Jahren bis 31.12.2006 von dem jeweiligen Bedarf des Zuwendungsempfängers abhängig gemacht worden. Da die drei Theater und Orchester des Landes nach Tarifen des Öffentlichen Dienstes bezahlt werden, stieg der Bedarf jeweils in Abhängigkeit von den Tariferhöhungen von BAT oder später TVÖD. Gedeckelt wurden die Zuwendungen durch eine Regel, nach der die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck jeweils 40 % der Zuwendungssumme selbst zu tragen hatten. Die Schleswig-Holsteinische Landestheater und Orchester GmbH hatte aus Gründen, die dem Finanzausgleichsgesetz und den sie ausführenden Erlassen nicht zu entnehmen sind, nur 20 Prozent des jeweiligen Zuschusses zu tragen. Während Lübeck insbesondere in den 90er Jahren und zu Beginn der Nuller-Jahre aus Haushaltskonsolidierungsgründen seinen Zuschuss senkte und damit die 40 % Regelung der Erlasse vom 9. September 1991 in Verbindung mit dem 19. August 1993 nicht mehr erfüllte, erhöhte Kiel zwar einerseits den Zuschuss an das damals noch als Regiebetrieb geführte Theater und Orchester aber andererseits auch die Miete für die Theatergebäude (zwischenzeitlich 1,8 Mio. Euro pro Jahr). Als Folge wurden die Zahlungen aus der FAG-Masse an das Theater Lübeck dauerhaft gekürzt. Die Kürzungsregelung für Lübeck hätte in den 90er und Nuller Jahren auch für das Landestheater angewendet werden können, ist damals aber aufgrund einer politischen, nicht näher begründeten

Entscheidung nicht angewendet worden. Dies ist der Grund für die Niveauunterschiede von 3,8 bis 4,2 Mio. Euro pro Jahr zwischen Lübeck einerseits und Kiel und dem Landestheater andererseits.

Die Unterschiede zwischen dem Theater Kiel und dem Landestheater auf der einen Seite und dem Theater Lübeck auf der anderen Seite sind inhaltlich nicht begründet.

FAG Entwicklung der Jahre 2019 bis 2024

2019 bis 2020 bei Steigerung um jährlich 1,5 Prozent (Quelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019, Ausgabe 25. November 2019 S.1103.)

2021 bis 2024 jährliche Steigerung von 2,5 Prozent bei einer Beibehaltung der bisherigen Basis (eigene Berechnungen)

Jahr	Theater Lübeck	Theater Kiel	Landestheater S-H	Summe
2019	10.695.900 €	14.924.220 €	14.508.900 €	40.129.000 €
2020	10.856.300 €	15.148.100 €	14.726.600 €	40.731.000 €
2021	11.127.700 €	15.526.800 €	15.094.800 €	41.749.300 €
2022	11.405.900 €	15.915.000 €	15.472.100 €	42.793.000 €
2023	11.691.000 €	16.312.800 €	15.858.900 €	43.862.700 €
2024	11.983.300 €	16.720.700 €	16.255.400 €	44.959.400 €

In den kommenden Jahren steigt somit der Niveauunterschied zwischen Lübeck, Kiel und dem Landestheater von 4,2 Mio. auf 4,7 Mio. (Kiel), bzw. von 3,8 Mio. auf 4,3 Mio. Euro (Landestheater), jedes Jahr jeweils um 120.000 bis 130.000 Euro. Inhaltliche Gründe gibt es dafür nicht. Einzig die prozentualen Erhöhungen der bisherigen Basis führen zu diesen Unterschieden.

Ein Kompromissvorschlag in der Frage der Zuschüsse laut Finanzausgleichsgesetz könnte jedoch vorsehen, dass der zusätzlich zu verteilende Betrag laut FAG Nov, also zwischen 1.018.300 Euro in 2021 bis hin zu 1.096.700 Euro im Jahr 2024 unter den drei Theatern gleich verteilt wird, so dass der ungerechte Niveauunterschied in der Höhe der FAG Zuweisung ab dem Jahr 2021 wenigstens nicht mehr steigt.

3. Gefahr der Strafzahlung durch Theater, die geringere Einnahmen oder Zuschauerzahlen haben

Gemäß dem 4.3 „Leistungsbezogenen Anteil der Zuweisung“ (vgl. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019, Ausgabe 25. November 2019 S.1104), gibt es im geltenden Finanzausgleichserlass die folgende Strafzahlung: Unterschreitet ein Theater ab der Spielzeit 2019/2020 innerhalb von zwei aufeinander folgenden Spielzeiten zwei der drei für den Korridor festgesetzten Kennzahlen (die Kennzahl der BesucherInnen, der eigenen Einnahmen, der Kinder und Jugendlichen) um mehr als 10 v. H., reduziert sich der leistungsbezogene Anteil für dieses Theater im darauf folgenden Jahr im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Kennzahlen unterhalb des Korridors verringern. Für die Kürzung ist die Kennzahl der zweiten Spielzeit maßgebend. Die Kürzung erfolgt nach der Kennzahl mit dem geringeren Unterschreitungsfaktor.

Maßstab für den Korridor sind die Durchschnittswerte der Besucherzahlen und eigenen Einnahmen der jeweils letzten fünf Spielzeiten. Die Strafzahlung ist aufgrund der Corona-Pandemie und die dadurch erfolgenden Einschränkungen des Spielbetriebs nicht zu vermeiden. Sie tritt bei der derzeitigen Rechtslage zwangsläufig im Kalenderjahr 2022 in Kraft. Insgesamt sollte die Strafzahlung gestrichen werden und der Erlaß entsprechend geändert werden.

Herzliche Grüße

Christian Schwandt

Geschäftsführender Theaterdirektor

Theater Lübeck gGmbH

Beckergrube 16

23552 Lübeck

Tel. +49(0)451-7088110

Fax +49(0)451-7088199

E-Mail: c.schwandt@theaterluebeck.de

Internet: www.theaterluebeck.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Petereit

Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender: Henning Stabe

Geschäftsführender Theaterdirektor: Christian Schwandt

HRB 4312 Lübeck

Bankverbindung

HSH Nordbank AG, Konto 7053007780, BLZ 23050000

Sparkasse zu Lübeck, Konto 1081801, BLZ 23050101